

Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **325/05**

Der Bürgermeister
Fachbereich:
Hochbau, Tiefbau, Stadt-
und Ortsteilpflege

zur Vorberatung an:

- Hauptausschuss
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss
 Finanzausschuss
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss
 Bühnenausschuss
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

Datum: 06.10.2005

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

- Hauptausschuss
 Stadtverordnetenversammlung

Betreff: Straßenreinigungsgebührensatzung

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt /Oder beschließt die „ Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwedt /Oder (Straßenreinigungsgebührensatzung) “

Finanzielle Auswirkungen:

keine im Verwaltungshaushalt

im Vermögenshaushalt

Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.

Die Mittel werden im Haushaltsplan eingestellt.

Einnahmen: HHST HHJ

Ausgaben: HHST HHJ

332,2 TEUR 01.6750.1100

317,4 TEUR 01.6750.5402 ab 2006

108,7 TEUR 01.6750.6790

13,4 TEUR 01.6750.6800

3,3 TEUR 01.6750.6850

Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:

Mindereinnahmen werden in folgender Höhe wirksam:

Deckungsvorschlag:

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am
den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Einleitung

Seit ca. 2 Jahren hat die Straßenreinigungsgebührensatzung als auch die in engem Zusammenhang mit ihr stehende Straßenreinigungssatzung keine Überarbeitung mehr erfahren.

Insbesondere die permanent gestiegenen und steigenden Kosten machen eine Novellierung der Gebühren dringend erforderlich.

Weiterhin war der Ortsteil Vierraden in das Straßenreinigungsregime der Stadt Schwedt/Oder aufzunehmen. Im Rahmen der durchgeführten Neukalkulation wurden daher die zu zahlenden Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren, getrennt nach Geh-/Radweg und Straße, neu berechnet. Hierbei wurde sich aus Gründen der Kontinuität strikt an das bewährte und als abgestimmt geltende System der Kalkulation aus dem Jahre 2003 gehalten.

2. Das Reinigungssystem

Am grundsätzlichen System der Straßenreinigung wurde nach wie vor festgehalten. Das heißt:

- die Reinigung der Hauptstraßen erfolgt grundsätzlich alle 4 Wochen (d. h. 10 x pro Jahr);
- die Reinigung der Nebenstraßen erfolgt grundsätzlich alle 8 Wochen (d. h. 5 x pro Jahr);
- die Ankündigung der Reinigung erfolgt durch temporäre Beschilderung;
- wichtige Geh- und Radwege werden durch die Stadt gereinigt und winterdienstmäßig betreut;
- Gehwege an Nebenstraßen reinigen die Anlieger in der Regel selbst. In Eigenheimgebieten reinigen die Anlieger auch die Fahrbahnen. Auf ausgewählten Fahrbahnen führt die Stadt den Winterdienst durch.

3. Kosten

In den letzten Jahren waren kontinuierliche Kostensteigerungen zu verzeichnen.

Folgende wesentliche Fakten führten zu den Kostensteigerungen:

- deutliche Erhöhung der Kraftstoffpreise;
- Deponierung von Straßenkehrriecht kostet nunmehr 60,21 €/ t anstatt vormals 48,56 €/ t.

Diese Kostensteigerungen haben dazu geführt, dass gerade in den Reinigungsklassen, in welchen diese wirksam wurden (Kl. 1, 2, 3), eine Erhöhung der Gebühren erfolgen musste. Mit 12 Ct / Veranlagungsmeter und Jahr konnte diese unseres Erachtens in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden.

Durch verschiedene Aspekte konnten trotz des erheblichen Kostendruckes die Gebühren der Reinigungsklassen 4, 5 und 6 beibehalten werden. Wichtiger Punkt hierbei ist die Neuverhandlung des Kehrkilometerpreises für die Gehwegkehrmaschine. Durch diesen niedrigeren Preis der Fa. Stadtgrün Schwedt GmbH konnten andere Erhöhungen verhindert und somit die Gebühr auf stabilem Niveau gehalten werden. Ebenso konnte der vor 2 Jahren durch Ausschreibung ermittelte Preis für den Winterdienst auf Geh- und Radwegen auf gleicher Höhe gehalten werden, so dass auch hier keine Anhebung der Gebühren notwendig wurde. Und nicht zuletzt konnte durch eine weitere Optimierung der Tourenpläne bezüglich der Durchführung des Winterdienstes auf den Straßen seitens der Stadtverwaltung auch hier die Kostensteigerung abgefangen werden.

4. Die Gebühren

Die neuerliche Gebührenkalkulation wurde folgendermaßen durchgeführt:

1. Darstellung der Kostenpositionen
 - Kehrkilometer
 - selbstständige Parkplätze an Straßen
 - Deponierung von Kehrriecht
 - Verwaltungskosten
 - Winterwartungskosten
2. Neuberechnung der Veranlagungsmeter
3. Prüfung, welche Kostenpositionen fallen in welcher Höhe in den jeweiligen Reinigungsklassen an
4. Berechnung der Gebühr der jeweiligen Reinigungsklasse

Folgende Reinigungsklassen wurden festgelegt bzw. die nebenstehenden Gebühren pro Jahr hierfür ermittelt:

Reinigungsklasse 1:	Fahrbahnreinigung 10 x p. a.	= 2,28 EUR je m Straßenfrontlänge
2:	Fahrbahnreinigung 5 x p. a.	= 1,08 EUR je m Straßenfrontlänge
3:	Fahrbahnreinigung 3 x p. a.	= 0,84 EUR je m Straßenfrontlänge
4:	Winterwartung der Fahrbahn	= 1,08 EUR je m Straßenfrontlänge
5:	Reinigung (10 x p.a.) der Geh- und Radwege	= 0,72 EUR je m Straßenfrontlänge
6:	Winterwartung der Geh- und Radwege	= 1,68 EUR je m Straßenfrontlänge

5. Auswirkungen auf den Bürger

Die Auswirkungen auf den Bürger wurden beispielhaft ermittelt. Im Folgenden eine Aufzählung von einzelnen Gebühren bzw. auch Gebührenkombinationen, getrennt nach alt und neu:

5.1. Wohnblock in der Marie-Curie-Straße (97 Veranlagungsmeter)

Gebühr alt:	93,12 EUR p.a. (Reinigungskl. 2)	
neu:	104,76 EUR p.a. (Reinigungskl. 2)	Steigerung um ca.12 %

Gesamtwohnfläche für den Wohnblock: ca. 2.890 m², d. h. die Straßenreinigungsgebühr pro m² Wohnfläche im Jahr beträgt ca. 0,036 EUR/a

5.2. Wohnblock in der K.-Marx-Str. (95 Veranlagungsmeter)

Gebühr alt:	193,80 EUR p. a. (Reinigungskl. 2 + 4)	
neu:	205,20 EUR p. a. (Reinigungskl. 2 + 4)	Steigerung um ca. 6 %

Gesamtwohnfläche für den Wohnblock: ca. 2.392 m², d. h. die Straßenreinigungsgebühr pro m² beträgt im Jahr ca. 0,086 EUR/a

5.3. Grundstück an der Vierradener Chaussee (62 Veranlagungsmeter)

Gebühr alt: 156,24 EUR p. a. (Reinigungskl. 3, 4, 5)
neu: 163,68 EUR p. a. (Reinigungskl. 3, 4, 5) Steigerung um ca. 5 %

5.4. Grundstück an der Berliner Allee (122 Veranlagungsmeter)

Gebühr alt: 688,08 EUR p. a. (Reinigungskl. 1, 4, 5, 6)
neu: 702,72 EUR p. a. (Reinigungskl. 1, 4, 5, 6) Steigerung um ca. 2 %

5.5. Wohnblock an der Rosa-Luxemburg-Straße (74 Veranlagungsmeter)

Gebühr alt: 417,36 EUR p. a. (Reinigungskl. 1, 4, 5, 6)
neu: 426,24 EUR p. a. (Reinigungskl. 1, 4, 5, 6) Steigerung um ca. 2 %

Gesamtwohnfläche für den Wohnblock: ca. 3.083 m², d. h. die Straßenreinigungsgebühr pro m² Wohnfläche im Jahr beträgt ca. 0,14 EUR/a

5.6. Grundstück an der K.-Teichmann-Str. (54 Veranlagungsmeter)

Gebühr alt: 97,20 EUR p. a. (Reinigungskl. 3 + 4)
neu: 103,68 EUR p. a. (Reinigungskl. 3 + 4) Steigerung um ca. 7 %

5.7. Criewen, Zützen, Stendell und Hohenfelde

In den OT Criewen, Zützen, Stendell und Hohenfelde führt die Stadt Schwedt/Oder nur die Winterwartung der Hauptstraßen durch.

Die Bürger wurden vor der Eingemeindung in die Stadt Schwedt/Oder nicht zu Gebühren herangezogen. Im Zuge der Eingliederungsverhandlungen wurde vereinbart, dass bis zu einem Zeitraum von längstens 5 Jahren nach Eingemeindung weiterhin keine Veranlagung erfolgt.

Die Ausgaben und Einnahmen für den gebührenpflichtigen Teil der Straßenreinigung werden im HHPL 2006 wie folgt veranschlagt:

HHST		Betrag in TEUR
01.6750.5402	Straßenreinigung	317,4
01.6750.6790	Verwaltungs- u. Sachkosten	108,7
01.6750.6800	Kalkulatorische Abschreibungen	13,4
01.6750.6850	Kalkulatorische Zinsen	3,3
	Summe	442,8
01.6750.1100	Gebühren	./.
	Zuschuss	110,6
		====

Gesetzliche Grundlagen

§ 5 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. I S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59)

§ 49 a Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.2005 (GVBl. I S. 218)

§ 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.04 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.05 (GVBl. I S. 170)

S a t z u n g

über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwedt/Oder (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBL. I S.59), § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes – BbgStrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2005 (GVBl. I S. 218) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.05 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder durch ihren Beschluss vom 17.11.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenreinigungsgebühren

Nach § 6 der Satzung über die Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen in der Stadt Schwedt/Oder erhebt die Stadt Schwedt/Oder für die von ihr durchgeführte Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen Straßenreinigungsgebühren.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes, auf volle Meter abgerundet, und die Reinigungsklasse/ Reinigungsklassen, nach der/ denen die Reinigungsleistungen einer Straße erbracht werden. Die Reinigungsklassen werden im Straßenreinigungsverzeichnis, das Anlage und Bestandteil dieser Straßenreinigungsgebührensatzung ist, ausgewiesen.

Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem Inhalt der Leistung (Reinigung Fahrbahn, Reinigung Geh- und Radweg, Winterwartung Fahrbahn, Winterwartung Geh- und Radweg) und dem Umfang der Leistung.

Reinigungsklasse 1	Die Reinigung der Fahrbahn erfolgt von März bis November alle 4 Wochen (entspricht 1 x pro Monat) und zusätzlich 1 x in den Wintermonaten (insgesamt 10 x pro Jahr).
Reinigungsklasse 2	Die Reinigung der Fahrbahn erfolgt von März bis November alle 8 Wochen (entspricht 5 x pro Jahr).
Reinigungsklasse 3	Die Reinigung der Fahrbahn erfolgt 3 x im Jahr.
Reinigungsklasse 4	Winterwartung der Fahrbahn
Reinigungsklasse 5	Die Reinigung der Geh- und Radwege erfolgt von März bis November alle 4 Wochen (entspricht 1 x pro Monat) und zusätzlich 1 x in den Wintermonaten (insgesamt 10 x pro Jahr).
Reinigungsklasse 6	Winterwartung der Geh- und Radwege

Die Straßenreinigungsgebühr wird für die an der Straße anliegenden und die sonst durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.

Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront liegen, jedoch über eine Zuwegung oder eine Zufahrt zur Straße verfügen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht (Hinterlieger) oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße (Teilhinterlieger bzw. Teilanlieger), so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

2. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Verläuft keine der Grundstücksseiten in einem Winkel weniger als 45° zu der zu reinigenden Straße, so wird der Gebührenberechnung die auf die Straße projizierte größte Ausdehnung des Grundstücks zugrunde gelegt.

Grenzt ein Grundstück nur mit einem Teil einer Grundstücksseite an die Erschließungsstraße oder ist nur ein Teil der Grundstücksseite der Erschließungsstraße zugewandt, so ist zusätzlich zur An- und Hinterliegerfront der Teil der Grundstücksseite zugrunde zu legen, der an die gedachte Verlängerung der Erschließungsstraße angrenzt oder parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° dazu verläuft. Schneidet die gedachte Verlängerung das Grundstück, dann tritt an die Stelle der gedachten Verlängerung eine gedachte Verbreiterung der Straße.

3. Ist die Zuordnung eines Grundstückes zu einer zu reinigenden Straße nach Abs. 1 nicht möglich, wird das Grundstück jedoch durch eine zur reinigenden Straße hinführende Zuwegung erschlossen, so wird die Grundstücksseite bei der Berechnung zugrunde gelegt, die bei einer gedachten Verlängerung der zu reinigenden Straße der Straße zugewandt ist. Bei der Berechnung ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.
4. Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen als Ende der Grundstücksgrenzen.
5. Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge

Reinigungsstufe 1:	2,28 EUR entspricht pro Monat 0,19 EUR
Reinigungsstufe 2:	1,08 EUR entspricht pro Monat 0,09 EUR
Reinigungsstufe 3:	0,84 EUR entspricht pro Monat 0,07 EUR
Reinigungsstufe 4:	1,08 EUR entspricht pro Monat 0,09 EUR
Reinigungsstufe 5:	0,72 EUR entspricht pro Monat 0,06 EUR
Reinigungsstufe 6:	1,68 EUR entspricht pro Monat 0,14 EUR

6. Werden Reinigungsleistungen mehrerer Reinigungsstufen erbracht, ergeben sich die Gebühren als Summe aus der Berechnung nach diesen Reinigungsstufen.

§ 3 Gebührenschauldner

1. Gebührenschauldner sind die Eigentümer der durch die von der Stadt gereinigten Straße erschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer sind Gesamtschauldner.
2. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat des Besitz-, Nutzungs- und Lastenübergangs folgt.

Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
3. Wechselt der Gebührenschauldner, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenschauldner verpflichtet, die Stadt Schwedt/Oder unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Die Gebührenschauldner haben alle für die Errechnung der Straßenreinigungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Schwedt/Oder das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4
Entstehung der Gebührenschuld, Änderung und Fälligkeit
der Straßenreinigungsgebühren

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Erfolgt der Beginn der Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1.Tag des Folgemonats. Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, so wird die Gebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
2. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in voller Höhe.
3. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.
Ein Minderungsanspruch besteht nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
4. Die Gebühren werden dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Der Bescheid kann auch die Aufforderung zur Zahlung anderer Gemeindeabgaben enthalten.
5. Die Straßenreinigungsgebühr wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am

15. Februar	15. Mai	15. August	15. November
--------------------	----------------	-------------------	---------------------

fällig.
6. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Straßenreinigungsgebühr in einem Jahresbetrag am 1. Juli entrichtet werden.
7. Bei Neu- und Nachveranlagung sowie Änderungen im Laufe des Jahres wird die Gebühr, die sich für die vorangegangenen Fälligkeiten ergibt, einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft, gleichzeitig treten die „Satzungen zur Erhebung von Straßenreinigungs - gebühren in der Stadt Schwedt/Oder “ vom 03. April 2003 (Beschluss-Nr.669/26/03) und die „ Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwedt/ Oder- OT Vierraden vom 09. September 2004 (Beschluss- Nr. 151/07/04) , außer Kraft.

Schwedt/Oder, den

Schauer
Bürgermeister

Anlage

Kosten- und Gebührenermittlung für Straßenreinigung und Winterwartung

1. In die Berechnung eingehende Werte

1.1 Kehrkilometer (KKm)

1.1.1 Auf Hauptstraßen

Ausgehend von den Straßenreinigungstourenplänen (4 Touren) ergeben sich nach dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) folgende Angaben:

40,5 KKm
<u>2,0 KKm</u> (Zuschlag von 5 % für Kreuzungen)
42,5 KKm pro Reinigungszyklus
=====

Die Fahrbahnreinigung der Hauptstraßen erfolgt von März bis November eines jeden Jahres, zusätzlich werden Fahrbahnen einmal pro Jahr nach der Winterwartung gereinigt. Insgesamt werden die Hauptstraßen 10 mal pro Jahr gereinigt.

Somit ergeben sich folgende KKm pro Jahr:

$$42,5 \text{ KKm} \times 10 = 425,0 \text{ KKm/a}$$

1.1.2 Auf Nebenstraßen

Ausgehend von den Straßenreinigungstourenplänen (9 Touren) ergeben sich nach dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) folgende Angaben:

110,6 KKm
<u>5,5 KKm</u> (Zuschlag von 5 % für Kreuzungen)
116,1 KKm pro Reinigungszyklus
=====

Die Fahrbahnreinigung der Nebenstraßen erfolgt von März bis November eines jeden Jahres. Die Nebenstraßen werden alle 8 Wochen gereinigt, insgesamt werden die Nebenstraßen 5 mal pro Jahr gereinigt.

Somit ergeben sich folgende KKm pro Jahr:

$$116,1 \text{ KKm} \times 5 = 580,5 \text{ KKm/a}$$

1.1.3 Auf sonstigen Straßen

Ausgehend von den Straßenreinigungstourenplänen (2 Touren) ergeben sich nach dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) folgende Angaben:

50,4 KKm
<u>1,5 KKm</u> (Zuschlag von 3 % für Kreuzungen)
51,9 KKm

Die Fahrbahnreinigung der sog. sonstigen Straßen erfolgt lediglich 3 x im Jahr, da es sich hierbei meist um außerordentlich viel befahrene Straßen, welche in der Regel über keine Hochborde verfügen, handelt.

Somit ergeben sich folgende KKm pro Jahr :

$$51,9 \text{ KKm} \times 3 = 155,7 \text{ KKm/a}$$

1.1.4 Auf Geh- und Radwegen

Aufgrund der Breite der Geh- und Radwege ist es teilweise erforderlich, dass die Kehrmaschine mehrmals pro Geh- und Radweg fährt und reinigt, um ein befriedigendes Ergebnis zu erreichen. Auf Grund der Tourenpläne ergibt sich eine Kehrkilometerzahl von 95,10 KKm.

Die Geh- und Radwegereinigung erfolgt von März bis November jeden Jahres, zusätzlich werden die Geh- und Radwege einmal pro Jahr nach der Winterwartung gereinigt, das entspricht 10 Mal pro Jahr.

Somit ergeben sich folgende KKm pro Jahr:

$$95,1 \text{ KKm} \times 10 = 951,0 \text{ KKm/a}$$

1.2 Veranlagungsmeter

1.2.1 An Hauptstraßen

Insgesamt ergeben sich nach Addition aller Straßenfrontmeter von Anliegern und Hinterliegern an den Hauptstraßen 27.016 Veranlagungsmeter (Vm). Hiervon entfallen 21.696 Vm auf private bzw. 5.320 Vm auf öffentliche Grundstücke.

1.2.2 An Nebenstraßen

Insgesamt ergeben sich nach Addition aller Straßenfrontmeter von Anliegern und Hinterliegern an den Nebenstraßen 66.683 Veranlagungsmeter (Vm). Hiervon entfallen 55.867 Vm auf private bzw. 10.816 Vm auf öffentliche Grundstücke.

1.2.3 An sonstigen Straßen

Insgesamt ergeben sich nach Addition aller Straßenfrontmeter von Anliegern und Hinterliegern an den sonstigen Straßen 9.597 Veranlagungsmeter (Vm). Hiervon entfallen 7.399 Vm auf private bzw. 2.198 Vm auf öffentliche Grundstücke.

1.2.4 Winterwartung Fahrbahn

Insgesamt ergeben sich nach Addition aller Straßenfrontmeter von Anliegern und Hinterliegern bei der Winterwartung der Fahrbahn 78.871 Veranlagungsmeter (Vm). Hiervon entfallen 64.204 Vm auf private bzw. 14.667 Vm auf öffentliche Grundstücke.

1.2.5 An Geh- und Radwegen

1.2.5.1 Reinigung

Insgesamt ergeben sich nach Addition aller Straßenfrontmeter von Anliegern und Hinterliegern 45.634 Veranlagungsmeter (Vm). Hiervon entfallen 35.626 Vm auf private bzw. 10.008 Vm auf öffentliche Grundstücke.

1.2.5.2 Winterwartung

Insgesamt ergeben sich nach Addition aller Straßenfrontmeter von Anliegern und Hinterliegern, auf denen die Stadt die Winterwartung auf Geh- und Radwegen durchführt 43.181 Veranlagungsmeter (Vm). Hiervon entfallen 33.593 Vm auf private und 9.588 Vm auf öffentliche Grundstücke.

1.3 Kosten für die Winterwartung der Fahrbahnen

Die Winterwartung erfolgt im Winterhalbjahr ab dem 15. November bis 15. März.
Die Durchführung der Winterwartung der Fahrbahnen erfolgt durch die Stadt selbst.

Die Kosten für die Winterwartung betragen 10,1 % der Kosten folgender Haushaltsstellen des Haushaltsplanes der Stadt Schwedt/Oder: 01.6310.5000, 5200, 5210, 5220, 5300, 5400, 5401, 5403, 5404, 5410, 5440, 5460, 5510, 5520, 5600, 5620, 6500, 6520, 6521, 6541, 4099.

1.4 Verwaltungskosten Straßenreinigung

Die Verwaltungskosten für die Straßenreinigung setzen sich aus Kosten folgender Fachbereiche zusammen:

Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege (MA Str.-Reinigung, FB- Leiter)
Finanzverwaltung (Steuern, Kasse, Vollstreckung)
Querschnittsämter (ADV, Recht)

1.5 Straßenkehrriecht

Durchschnittlich fallen pro Jahr durch die Straßenreinigung ca. 955 t Straßenkehrriecht an.
Entsprechend dem Verschmutzungsgrad (Erfahrungswerte) wurde folgende Aufteilung des Kehrichts vorgenommen:

1.5.1 Hauptstraßen	355 t/a
1.5.2 Nebenstraßen	420 t/a
1.5.3 Sonstige Straßen	30 t/a
1.5.4 Geh- und Radwege	150 t/a

1.6 Streugut

Jährlich kommen ca. 1000 t Streusand und 250 t Salz zum Einsatz.

2. Kosten

2.1 Kehrmachine/ manuelle Reinigung

2.1.1 Straßenreinigung auf Hauptstraßen

Die Kosten für die Kehrmachine betragen 43,88 EUR/ Kkm.

425,0 Kkm /a (1.1.1) x 43,88 EUR/ Kkm = 18.649,00 EUR/a

Für die Reinigung von an Hauptstraßen liegenden städtischen Parkplätzen und Freiflächen sowie Verkehrsinseln wurden 28.740,09 EUR/a kalkuliert. Die Reinigung dieser Flächen erfolgt in der Regel alle 4 Wochen.

2.1.2 Straßenreinigung auf Nebenstraßen

Die Kosten für die Kehrmachine betragen 43,88 EUR/ Kkm.

580,5 Kkm (1.1.2) x 43,88 EUR/ Kkm = 25.472,34 EUR/a

Für die Reinigung von an Nebenstraßen liegenden städtischen Parkplätzen und Freiflächen sowie Verkehrsinseln wurden 23.788,44 EUR/a kalkuliert. Die Reinigung dieser Flächen erfolgt alle 8 Wochen.

2.1.3 Reinigung auf sonstigen Straßen

Die Kosten für die Kehrmachine betragen 43,88 EUR/ Kkm.

155,7 Kkm (1.1.3) x 43,88 EUR/ Kkm = 6.832,12 EUR/a

2.1.4 Reinigung auf Geh- und Radwegen

Die Kosten für die Kehmaschine betragen 31,17 EUR/KKm .

951 KKM x 31,17 EUR/ KKM = 29.642,67 EUR /a

2.2 Verwaltungskosten (s. a. Pkt. 1.4)

Die Verwaltungskosten (1.4) betragen 53.460,00EUR und werden wie folgt zugeordnet:

2.2.1	Hauptstraßenreinigung	=	13.365,00 EUR	= 25 %
2.2.2	Nebenstraßenreinigung	=	21.384,00 EUR	= 40 %
2.2.3	Sonstige Straßen	=	2.138,40 EUR	= 4 %
2.2.4	Geh- und Radwege	=	8.553,60 EUR	= 16 %
2.2.4.1	davon Reinigung	=	5.132,16 EUR	
2.2.4.2	davon Winterdienst	=	3.421,44 EUR	
2.2.5	Straßenwinterwartung (Fahrbahnen)	=	8.019,00 EUR	= 15 %

2.2.6 Direkte Kosten für die Winterwartung der Fahrbahnen

Entsprechend Pkt. 1.3 betragen die Winterwartungskosten einen Anteil von 10,1 % der Sach- und Personalkosten der Abt. Kommunalstraßen 55.220,00 EUR/a

hinzu kommen: Kalkulatorische Kosten
für Fahrzeuge und Gebäude

- Abschreibungen	13.400,00 EUR/a
- Zinsen	3.300,00 EUR/a

sowie Wetterbericht	1.100,00 EUR/a
und Winterwartung durch Dritte	<u>2.400,00 EUR/a</u>
	75.420,00EUR/a

2.3 Straßenkehrrecht

Aufgrund der Deponieordnung ist der Straßenkehrrecht auf die Deponie Pinnow zu verbringen.

Kosten	50,00 EUR/t
Kosten für Transport	<u>10,21 EUR/t</u>
	60,21 EUR/t
	=====

2.3.1	Hauptstraßen	(1.5.1)	355 t/a x 60,21EUR/t = 21.374,55 EUR/a
2.3.2	Nebenstraßen	(1.5.2)	420 t/a x 60,21EUR/t = 25.288,20 EUR/a
2.3.3	Sonstige Straßen	(1.5.3)	30 t/a x 60,21EUR/t = 1.806,30 EUR/a
2.3.4	Geh- und Radwege	(1.5.4)	150 t/a x 60,21 EUR/t = 9.031,50 EUR/a

2.4 Streugut

Die Kosten für Streugut (1.6) belaufen sich auf ca. 35.000 EUR/a.

2.4.1	Straßen ca. 850 t Sand + 235 t Salz	= 30.000 EUR/a
2.4.2	Geh- und Radwege ca. 150 t Sand + 15 t Salz	= 5.000 EUR/a

2.5 Winterwartung Geh- und Radwege

Der Winterdienst auf den Gehwegen und Radwegen erfolgt entsprechend dem Straßenverzeichnis und den örtlichen Gegebenheiten (z. B Treppenanlagen, Überwege etc.). Eine Reduzierung der Leistungen war auch hier nochmals notwendig und möglich. In verschiedenen Fällen einer beidseitigen separaten Geh- u. Radwegführung wurde auf die Räumung der Radwege verzichtet. Der insgesamt dann notwendige Aufwand beträgt 88.315,16 EUR.

3. Kostenzusammenstellung

Entsprechend Brandenburgischem Straßengesetz können max. 75 % der Kosten auf die anliegenden Grundstückseigentümer umgelegt werden.

3.1 Reinigung der Hauptstraßen

Kostenfaktoren:	2.1.1	=	18.649,00 EUR/a
		+	28.740,09 EUR/a
	2.2.1	=	13.365,00 EUR/a
	2.3.1	=	<u>21.374,55 EUR/a</u>
			82.128,64 EUR/a

davon 75 % umlagefähig = 61.596,48 EUR/a

3.2 Reinigung der Nebenstraßen

Kostenfaktoren:	2.1.2	=	25.472,34 EUR/a
		+	23.788,44 EUR/a
	2.2.2	=	21.384,00 EUR/a
	2.3.2	=	<u>25.288,20 EUR/a</u>
			95.932,98 EUR/a

davon 75 % umlagefähig = 71.949,74 EUR/a

3.3 Reinigung sonstiger Straßen

Kostenfaktoren	2.1.3	=	6.832,12 EUR/a
	2.2.3	=	2.138,40 EUR/a
	2.3.3	=	<u>1.806,30 EUR/a</u>
			10.776,82 EUR/a

davon 75 % umlagefähig = 8.082,62 EUR/a

3.4 Winterwartung Fahrbahnen

Kostenfaktoren:	2.2.5	=	8.019,00 EUR/a
	2.2.6	=	75.420,00 EUR/a
	2.4.1	=	<u>30.000,00 EUR/a</u>
			113.439,00 EUR/a

davon 75 % umlagefähig = 85.079,25 EUR/a

3.5. Reinigung der Geh- und Radwege

3.5.1 Reinigung

Kostenfaktoren:	2.1.4	=	29.642,67 EUR/a
	2.2.4.1	=	5.132,16 EUR/a
	2.3.4.	=	<u>9.031,50 EUR/a</u>
			43.806,33 EUR/a

davon 75 % umlagefähig = 32.854,75 EUR/a

3.5.2 Winterdienst

Kostenfaktoren:	2.2.4.2	=	3.421,44	EUR/a
	2.4.2	=	5.000,00	EUR/a
	2.5.	=	<u>88.315,16</u>	<u>EUR/a</u>
			96.736,60	EUR/a

davon 75 % umlagefähig = 72.552,45 EUR/a

4. Gebühren

4.1 Reinigung der Hauptstraßen

61.596,48 EUR/a (3.1)
27.016 Vm (1.2.1) = 2,28 EUR/aVm = Reinigungsklasse 1

4.2 Reinigung der Nebenstraßen

71.949,74 EUR/a (3.2)
66.683 Vm (1.2.2) = 1,08 EUR/aVm = Reinigungsklasse 2

4.3 Reinigung sonstiger Straßen

8.082,62 EUR/a (3.3)
9.597 Vm (1.2.3) = 0,84 EUR/aVm = Reinigungsklasse 3

4.4 Winterwartung Fahrbahnen

85.079,25 EUR/a (3.4)
78.871 Vm (1.2.4) = 1,08 EUR/aVm = Reinigungsklasse 4

4.5 Reinigung der Geh- und Radwege

32.854,75 EUR/a (3.5.1)
45.634 Vm (1.2.5.1) = 0,72 EUR/aVm = Reinigungsklasse 5

4.6 Winterwartung der Geh -und Radwege

72.552,45 EUR/a (3.5.2)
43.181 Vm (1.2.5.2) = 1,68 EUR/aVm = Reinigungsklasse 6

5. Zusammenfassung

Ausgaben :

Fahrbahnreinigung alle 4 Wochen	=	82.128,64	EUR/a
Fahrbahnreinigung alle 8 Wochen	=	95.932,98	EUR/a
Reinigung sonstiger Straßen (3 x p.a.)	=	10.776,82	EUR/a
Winterwartung der Fahrbahnen	=	113.439,00	EUR/a
Reinigung der Geh- und Radwege	=	43.806,33	EUR/a
Winterwartung der Geh- und Radwege	=	<u>96.736,60</u>	<u>EUR/a</u>
		442.820,37	EUR/a
		=====	

Einnahmen :

Diese Einnahmen wurden auf der Grundlage der Gebühren (4.1 - 4.5) und der dargestellten Veranlagungsmeter berechnet (1.2.1 – 1.2.5)

Fahrbahnreinigung 10 x p. a.	=	61.596,48	EUR/a
Fahrbahnreinigung 5 x p. a	=	72.017,64	EUR/a
Reinigung sonstiger Straßen	=	8.061,48	EUR/a
Winterwartung Fahrbahnen	=	85.180,68	EUR/a
Reinigung der Geh- und Radwege	=	32.856,48	EUR/a
Winterwartung der Geh- und Radwege	=	<u>72.544,08</u>	<u>EUR/a</u>
		332.256,84	EUR/a
		=====	

Straßenreinigungsverzeichnis

Legende

Spalte 1 – Straßenbezeichnung

Bei den mit (*) versehenen Straßenzügen gelten die Satzungen der Gemeinden Zützen, Criewen, Stendell und Hohenfelde entsprechend dem Eingliederungsvertrag weiter.

Spalte 2 – Reinigungsklassen

Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem Inhalt und dem Umfang der Leistung (Reinigung Fahrbahn, Reinigung Geh- und/oder Radwege, Winterwartung Fahrbahn sowie Winterwartung der Geh- und/oder Radwege).

Reinigungsklasse 1 – Die Reinigung der Fahrbahn erfolgt von März bis November alle 4 Wochen (entspricht 1 x pro Monat) und zusätzlich 1 x in den Wintermonaten (insgesamt 10 x pro Jahr).

Reinigungsklasse 2 – Die Reinigung der Fahrbahn erfolgt von März bis November alle 8 Wochen, entspricht 5 x pro Jahr.

Reinigungsklasse 3 – Die Reinigung der Fahrbahn erfolgt 3 x pro Jahr.

Reinigungsklasse 4 – Winterwartung der Fahrbahn

Reinigungsklasse 5 – Die Reinigung der Geh- und/oder Radwege erfolgt von März bis November alle 4 Wochen (entspricht 1 x pro Monat) und zusätzlich 1 x in den Wintermonaten (insgesamt 10 x pro Jahr).

Reinigungsklasse 6 – Winterwartung der Geh- und/oder Radwege

Spalte 3 – Häufigkeit der Reinigung

Die Häufigkeit der Reinigung ist in den jeweiligen Reinigungsklassen erläutert.

Ist ein Geh- und Radweg vorhanden, so sind beide Anlagen in der entsprechenden Häufigkeit zu behandeln.

Die Reinigung eines auf der Fahrbahn abmarkierten Radweges erfolgt im Rahmen der Fahrbahnreinigung.

Ist in einer Straße ein Geh- und/oder Radweg nur abschnittsweise vorhanden, so bezieht sich die Reinigungspflicht auch nur auf diese tatsächlichen vorhandenen Abschnitte.

Spalte 4 – Reinigungspflichtiger

Die Fahrbahnreinigung sowie die Geh- und/oder Radwegreinigung wird durch die Stadt durchgeführt, soweit die Reinigungspflicht nicht den Anliegern übertragen wurde. In der Spalte 4 ist der jeweilige Pflichtige durch ein "x" dargestellt.

Spalte 5 – Winterwartungspflichtiger

Aus der Darstellung "x" ergibt sich die Winterwartungspflicht für die Fahrbahn bzw. Geh- und/oder Radwege für den jeweils Pflichtigen.

Bei Straßen, für die eine Winterwartungspflicht für einen Gehweg ausgewiesen ist, diese Straßen aber tatsächlich keinen Gehweg haben, ist die Winterwartung in einer Breite von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze auf der Fahrbahn auszuführen.

Spalte 1 Straßenbezeichnung	Spalte 2 Reini- gungs- klassen	Spalte 3 Häufigkeit der Reinigung			Spalte 4 Reinigungspflichtiger				Spalte 5 Winterwartungspflichtiger			
		4 : alle 4 Wochen 8 : alle 8 Wochen 3 : 3 x pro Jahr			Fahrbahn		Geh- und/oder Radwege		Fahrbahn		Geh- und/oder Radwege	
		Fahr- bahn	Geh- wege	Rad- wege	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Ackerstraße		8	4			x		x				x
Alte Schäferei (Kunow)		8				x						x
Am Aquarium	1+4	4	4		x			x	x			x
Am Bahndamm		8				x						x
Am Deich		8	4			x		x				x
Am Dorfteich (Kunow)		8				x						x
Am Dreesch (Blumenhagen)		8				x						x
Am Feldrain (Stendell) (*)												
Am Gatower Kanal (Gatow)		8				x						x
Am Graben (Heinersdorf)		8				x						x
Am Grabungsfeld		8				x						x
Am Grünen Hof (Vierraden)		8	4			x		x				x
Am grünen Pfuhl (Blumenhagen)		8				x						x
Am Hang (Stendell) (*)												
Am Heizwerk	2+4	8	4		x			x	x			x
Am Holzhafen		8	4			x		x				x
Am Kanal	2	8	4		x			x				x
Am Kniebusch	2	8	4		x			x				x
Am Kniebusch (Wohneigentumsanlage)		8				x						x
Am Markt (Vierraden)	4	8	4			x		x	x			x
Am Mittelbruch		8	4			x		x				x
Am Mittelbruch (von Talstraße bis Zum Wasserturm)		8				x						x
Am Mühlenberg (Heinersdorf)		8				x						x
Am Ring (Gatow)		8	4			x		x				x
Am Rosengarten (Vierraden)		8	4			x		x				x
Am Schützenhain (Vierraden)		8	4			x		x				x
Am Siedbruch (Gatow)		8				x						x
Am Speicher (Criewen) (*)												
Am Spielplatz (Criewen) (*)												
Am Sportplatz	2+4	8	4		x			x	x			x
Am Sportplatz (13–17 b)		8	4			x		x				x
Am Tabakfeld		8				x						x
Am Turm (Vierraden)		8	4			x		x				x
Am Waldbad – Hauptzufahrt	2	8	4		x			x				x

Spalte 1 Straßenbezeichnung	Spalte 2 Reini- gungs- klassen	Spalte 3			Spalte 4				Spalte 5			
		Häufigkeit der Reinigung			Reinigungspflichtiger				Winterwartungspflichtiger			
		4 : alle 4 Wochen 8 : alle 8 Wochen 3 : 3 x pro Jahr			Fahrbahn		Geh- und/oder Radwege		Fahrbahn		Geh- und/oder Radwege	
		Fahr- bahn	Geh- wege	Rad- wege	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Am Waldbad – EH-Siedlung		8	4			x		x				x
Am Waldrand (Criewen) (*)												
Am Wiesengrund		8				x						x
Am Zützener Kanal (Zützen) (*)												
Amselweg (Heinersdorf)		8				x						x
An den Scheunen (Vierraden)		8	4			x		x				x
An der B2 (Hohenfelde)		8	4			x		x				x
Angermünder Straße		8	4			x		x				x
Angerweg (Kunow)		8				x						x
Anne-Frank-Straße	2	8	4		x			x				x
Apfelallee (Zützen) (*)												
Aufbauweg		8				x						x
August-Bebel-Straße	2	8	4		x			x				x
August-Bebel-Straße 21–24; 17–20; 16–13; 12–9; 5–8; 25		8	4			x		x				x
Auguststraße	1+4+5+6	4	4		x		x		x		x	
Auguststraße (ab Bahnhofstraße bis Heinersdorfer Straße)	1+4	4	4		x			x	x			x
Auguststraße 26–36		8	4			x		x				x
Auguststraße (Einfahrt Pflegeheim)	2+4	8	4		x			x	x			x
Auguststraße (Einfahrt Rettungsstelle)	2+4	8	4		x			x	x			x
Ausbau Gatow (Vierraden)		8	4			x		x				x
Bäckerstraße	1+4+5+6	4	4		x		x		x		x	
Badeweg		8				x						x
Bahnhofstraße	1+4+5+6	4	4		x		x		x		x	
Bahnhofstraße 2–8	2	8	4		x			x				x
Baumeisterallee		8				x						x
Bergstraße (Stendell) (*)												
Berkholzer Allee		8				x						x
Berliner Allee	1+4+5+6	4	4	4	x		x		x		x	
Berliner Straße 1–53 und 2–42	1+4	4	4		x			x	x			x
Berliner Straße (ab Vierradener Straße bis Kuhheide)	1+4+5+6	4	4	4	x		x		x		x	
Berliner Straße 54a-f		8	4			x		x				x
Berliner Straße 90–202 und 111–129a-b	2	8	4		x			x				x
Berliner Straße 127a–139	2	8	4		x			x				x

Spalte 1 Straßenbezeichnung	Spalte 2 Reini- gungs- klassen	Spalte 3			Spalte 4				Spalte 5			
		Häufigkeit der Reinigung			Reinigungspflichtiger				Winterwartungspflichtiger			
		4 : alle 4 Wochen 8 : alle 8 Wochen 3 : 3 x pro Jahr			Fahrbahn		Geh- und/oder Radwege		Fahrbahn		Geh- und/oder Radwege	
		Fahr- bahn	Geh- wege	Rad- wege	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Berliner Straße 127a-b	2	8	4		x			x				x
Berliner Straße 75–75a (Einfahrt)		8	4			x		x				x
Berliner Straße 79–79a (Einfahrt)		8	4			x		x				x
Berliner Straße 99–101		8	4			x		x				x
Berliner Straße 82 (Einfahrt bis Rudolf-Breitscheid-Straße)		8	4			x		x				x
Berliner Straße 113a-b	2	8	4		x			x				x
Bernd von Arnim Straße (Criewen) (*)												
Bertha-von-Suttner-Straße	1+4	4	4	4	x			x	x			x
Bertha-von-Suttner-Straße (ab Edgar-Andre-Straße bis Ehm-Welk-Straße)	1+4+5+6	4	4	4	x		x		x		x	
Bertolt-Brecht-Platz	2	8	4		x			x				x
Beyerswald		8				x						x
Biesenbrower Straße	2+4+5+6	8	4	4	x		x		x		x	
Biesenbrower Straße 1–10	2	8	4	4	x			x				x
Binsenweg		8				x						x
Birkenstraße		8				x						x
Birkenweg (Zützen) (*)												
Blumenhagener Straße		8				x						x
Blumenhagener Weg (Vierraden)		8	4			x		x				x
Bollwerk												
Bootsweg		8	4			x		x				x
Brandenburger Ring		8	4			x		x				x
Breite Allee	3+4+5	3	4	4	x		x		x			
Breite Allee 2–14 / 1–11		8	4			x		x				x
Breite Straße (Vierraden)	4	8	4			x		x	x			x
Brückenstraße	2+4+5+6	8	4		x		x		x		x	
Brückstraße (Vierraden)		8	4			x		x				x
Brüderstraße		8				x						x
Brunnenstraße (Gatow)		8	4			x		x				x
Bruno-Plache-Straße	2	8	4	4	x			x				x
Buchenweg (Zützen) (*)												
Casekower Weg		8				x						x
Chausseestraße (Vierraden)	3+4	8	4		x			x	x			x

Spalte 1 Straßenbezeichnung	Spalte 2 Reini- gungs- klassen	Spalte 3			Spalte 4				Spalte 5			
		Häufigkeit der Reinigung			Reinigungspflichtiger				Winterwartungspflichtiger			
		4 : alle 4 Wochen 8 : alle 8 Wochen 3 : 3 x pro Jahr			Fahrbahn		Geh- und/oder Radwege		Fahrbahn		Geh- und/oder Radwege	
		Fahr- bahn	Geh- wege	Rad- wege	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Clara-Zetkin-Straße	2	8	4		x			x				x
Clara-Zetkin-Straße 15-22	2	8	4		x			x				x
Criewener Straße (Zützen) (*)												
Criewener Weg		8				x						x
Dahlienweg (Zützen) (*)												
Dammweg	2	8	4		x			x				x
Distelweg		8				x						x
Dobberziner Straße	2	8	4		x			x				x
Dorfstraße (Kummerow)	4	8	4			x		x	x			x
Dr.-Theodor-Neubauer-Straße	2+4+5+6	8	4		x			x	x			x
Dr.-Wilhelm-Külz-Viertel	2	8	4		x			x				x
Dr.-Wilhelm-Külz-Viertel (Innenring)		8	4			x						x
Dr.-Wilhelm-Külz-Viertel 2b, 2c		8	4			x		x				x
Dragonerweg		8				x						x
Edgar-André-Straße	2	8	4		x			x				x
Ehm-Welk-Straße 39-42	2	8	4		x			x				x
Ehm-Welk-Straße (ab Kreuzung Biesenbrower Straße bis Leverkusener Straße)	2	8	4		x			x				x
Ehm-Welk-Straße (ab Kreuzung Bertha-von-Suttner- Straße bis Heinersdorfer Damm)	2+4+5+6	8	4		x			x	x			x
Ehm-Welk-Straße (ab Leverkusener Straße bis Bertha-von- Suttner-Straße)	2+4+5+6	8	4		x			x	x			x
Eichenweg		8				x						x
Elsbruchstraße		8				x						x
Erich-Weinert-Ring	2	8	4		x			x				x
Erich-Weinert-Ring 2-12	2	8	4		x			x				x
Eschenweg (Zützen) (*)												
Fabrikstraße		8	4			x		x				x
Fabrikstraße (Rückseite Auguststraße 3-7a)	2	8	4		x			x				x
Farnweg (Zützen) (*)												

Spalte 1 Straßenbezeichnung	Spalte 2 Reini- gungs- klassen	Spalte 3 Häufigkeit der Reinigung			Spalte 4 Reinigungspflichtiger				Spalte 5 Winterwartungspflichtiger			
		4 : alle 4 Wochen 8 : alle 8 Wochen 3 : 3 x pro Jahr			Fahrbahn		Geh- und/oder Radwege		Fahrbahn		Geh- und/oder Radwege	
		Fahr- bahn	Geh- wege	Rad- wege	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Felchower Straße (ab Leverkusener Straße bis Kreuzung Biesenbrower Straße)	1+4	4	4		x			x	x			x
Felchower Straße 46–70		8	4			x		x				x
Feldsteinweg		8				x		x				x
Feldstraße		8				x						x
Ferdinand-von-Schill-Straße	2+4	8	4		x			x	x			x
Ferdinand-von-Schill-Straße 10–28		8	4			x		x				x
Ferdinand-von-Schill-Straße Zufahrt zw. 7–9	2	8	4		x			x				x
Festwiese												
Finkensteg (Heinersdorf)		8				x						x
Fischerstraße		8	4			x		x				x
Flemsdorfer Straße	2	8	4		x			x				x
Fliederweg (Heinersdorf)		8				x						x
Flinkenberg	2	8	4		x			x				x
Försterei (Berkholz)	3+4	3	4		x				x			
Franz-Book-Straße		8	4			x		x				x
Franz-Lefevre-Straße	4	8	4			x		x	x			x
Friedlieb-Ferdinand-Runge-Straße	2	8	4		x			x				x
Friedlieb-Ferdinand-Runge-Straße 25–29	2	8	4		x			x				x
Friedrich-Engels-Straße	2+4+5+6	8	4		x		x		x		x	
Friedrich-Engels-Straße 22–36		8	4			x		x				x
Friedrichsthaler Straße	2	8	4		x			x				x
Friedrich-Wöhler-Straße	2	8	4		x			x				x
Friedrich-Wöhler-Straße 25–29	2	8	4		x			x				x
Friedrich-Wolf-Ring	2	8	4		x			x				x
Fritz-Krumbach-Straße	1+4+5+6	4	4	4	x		x		x		x	
Fritz-Krumbach-Straße 4a–16d	2	8	4		x			x				x
Fritz- Krumbach-Straße (ab Berliner Straße bis Kreuzung Ferdinand-von-Schill-Straße)	1+4	4	4	4	x			x	x			x
Fuchsweg (Vierraden)		8	4			x		x				x
Gänseblümchenweg		8				x						x
Gartenstraße	2	8	4		x			x				x
Gartenweg (Heinersdorf)		8				x						x

Spalte 1 Straßenbezeichnung	Spalte 2 Reini- gungs- klassen	Spalte 3 Häufigkeit der Reinigung			Spalte 4 Reinigungspflichtiger				Spalte 5 Winterwartungspflichtiger			
		4 : alle 4 Wochen 8 : alle 8 Wochen 3 : 3 x pro Jahr			Fahrbahn		Geh- und/oder Radwege		Fahrbahn		Geh- und/oder Radwege	
		Fahr- bahn	Geh- wege	Rad- wege	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Gärtnersteig (Vierraden)		8	4			x		x				x
Gartzer Straße (Vierraden)	3+4	8	4		x			x	x			x
Gatower Dorfstraße (Gatow) (bis Einf. Zum Teerofen)	4	8	4			x		x	x			x
Gatower Dorfstraße (Gatow) (bis Einf. Zum Teerofen bis Am Siedbruch)		8	4			x		x				x
Gatower Straße	2	8	4		x			x				x
Gatower Straße 1–11; 13–25; 27–37 und 39–53		8	4			x		x				x
Gerberstraße	2	8	4		x			x				x
Goethering	2	8	4		x			x				x
Grambauerstraße	2	8	4		x			x				x
Gramzower Straße	2+4+5+6	8	4	4	x		x		x		x	
Gräserweg		8				x						x
Greiffenberger Straße		8	4			x		x				x
Gruppenweg		8	4			x		x				x
Grüne Straße (Vierraden)		8	4			x		x				x
Grüner Anger	3+4+5+6	3	4	4	x		x		x		x	
Grüner Hof (Vierraden)		8	4			x		x				x
Grüner Weg (Criewen) (*)												
Gustav-Rotkopf-Straße		8	4			x		x				x
Gutshof (Heinersdorf)		8				x						x
Hafenstraße (Gatow)	3 +4	3			x				x			
Hahnenfußweg		8				x						x
Handelsstraße	1+4+5+6	4	4	4	x		x		x		x	
Hanns-Eisler-Weg	2	8	4		x			x				x
Hanns-Eisler-Weg 15–18	2	8	4		x			x				x
Hans-Beimler-Straße	2	8	4		x			x				x
Hauptstraße (Stendell) (*)												
Heinersdorfer Damm	2+4+5+6	8	4	4	x		x		x		x	
Heinersdorfer Straße	2+4	8	4		x			x	x			x
Heinersdorfer Straße (ab Kreuzung Karlsplatz bis Berliner Straße)	2	8	4		x			x				x
Heinrich-Heine-Ring	2+4	8	4		x			x	x			x
Heinrich-Heine-Ring 1–14 / 15–24		8	4			x		x				x

Spalte 1 Straßenbezeichnung	Spalte 2 Reini- gungs- klassen	Spalte 3 Häufigkeit der Reinigung			Spalte 4 Reinigungspflichtiger				Spalte 5 Winterwartungspflichtiger			
		4 : alle 4 Wochen 8 : alle 8 Wochen 3 : 3 x pro Jahr			Fahrbahn		Geh- und/oder Radwege		Fahrbahn		Geh- und/oder Radwege	
		Fahr- bahn	Geh- wege	Rad- wege	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Heinrich-von-Kleist-Straße	2	8	4		x			x				x
Helbigstraße (ab Kreuzung Fritz-Krumbach-Straße bis Helbigstraße 57)	1+4	4	4	4	x			x	x			x
Helbigstraße (ab Helbigstraße 57 bis Vierradener Chaussee)	1+4+5+6	4	4	4	x		x		x		x	
Helbigstraße 2–32 und 7–33	2	8	4		x			x				x
Helbigstraße (ab Helbigstraße 57 bis Am Bahndamm 28)		8				x						x
Herrenhofer Weg	2	8	4		x			x				x
Herrenstraße		8				x						x
Hintenstraße (Blumenhagen)		8	4			x		x				x
Hohenfelder Dorfstraße (Hohenfelde) (*)		8	4			x		x				x
Hohenfelder Straße		8	4			x		x				x
Hohenlandiner Weg	2	8	4		x			x				x
Jahnstraße		8	4			x		x				x
John-Schehr-Straße		8	4			x		x				x
Jüdenstraße		8	4			x		x				x
Julian-Marchlewski-Ring	1+4+5+6	4	4	4	x		x		x		x	
Julian-Marchlewski-Ring 2–16	2	8	4		x			x				x
Julian-Marchlewski-Ring 18–32d	2	8	4		x			x				x
Julian-Marchlewski-Ring 13–33a	2	8	4		x			x				x
Julian-Marchlewski-Ring 35–57	2	8	4		x			x				x
Julian-Marchlewski-Ring 59–81	2	8	4		x			x				x
Julian-Marchlewski-Ring 83–97	2	8	4		x			x				x
Julian-Marchlewski-Ring 99–113	2	8	4		x			x				x
Julian-Marchlewski-Ring 115–129	2	8	4		x			x				x
Justus-von-Liebig-Straße	2	8	4		x			x				x
Justus-von-Liebig-Straße 19–23	2	8	4		x			x				x
Karl-Marx-Straße (von Berliner Straße bis Bahnhofstraße)	2+4	8	4		x			x	x			x
Karl-Marx-Straße (Karl-Marx-Straße 31a bis Lindenallee 36)		8	4			x						x
Karl-Marx-Straße (Karl-Marx-Straße 3 bis Bahnhofstraße 28 – innen)		8				x						x

Spalte 1 Straßenbezeichnung	Spalte 2 Reini- gungs- klassen	Spalte 3 Häufigkeit der Reinigung			Spalte 4 Reinigungspflichtiger				Spalte 5 Winterwartungspflichtiger			
		4 : alle 4 Wochen 8 : alle 8 Wochen 3 : 3 x pro Jahr			Fahrbahn		Geh- und/oder Radwege		Fahrbahn		Geh- und/oder Radwege	
		Fahr- bahn	Geh- wege	Rad- wege	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Karl-Marx-Straße (Karl-Marx-Straße 8 bis Bahnhofstraße 36 – außen)		8	4			x		x				x
Karl-Marx-Straße (Karl-Marx-Straße 8 bis Bahnhofstraße 36 – innen)		8				x						x
Karl-Marx-Straße (ab Franz-Lefevre-Straße bis Bahnhofstraße)	2	8	4		x			x				x
Karl-Marx-Straße (ab Lindenallee bis Franz-Lefevre-Straße)	2+4+5+6	8	4		x		x		x		x	
Karlsplatz	2	8	4		x			x				x
Karl-Teichmann-Straße	3+4	3			x				x			
Karthusstraße	1+4	4	4		x			x	x			x
Karthusstraße (Einfahrt zum Parkhaus)	2	8	4		x			x				x
Kastanienallee	3	3			x							
Kastanienallee 1–33		8					x					x
Katharinenweg		8					x					x
Katja-Niederkirchner-Straße	2	8	4		x			x				x
Kaufweg	2	8	4		x			x				x
Kieselweg		8					x					x
Kietz		8	4				x		x			x
Kirchstraße (Vierraden)		8	4				x		x			x
Kirschallee (Zützen) (*)												
Kirschweg		8					x					x
Kleiner Gartenweg (Gatow)		8					x					x
Kleingartenanlage (Kummerow)		8					x					x
Kornblumenweg (Zützen) (*)												
Kronheide (Vierraden)	4	8	4				x		x			x
Kuhheide	2+4+5+6	8	4	4	x			x		x		x
Kuhheide (unbefestigter Abschnitt)		8					x					x
Kuhheide (Vierraden)	2+4+5+6	8	4	4	x			x		x		x
Kummerower Straße	2	8	4		x			x				x
Kummerower Straße 11–28	2	8	4		x			x				x
Kunower Birkenweg (Kunow)		8					x					x
Kunower Dorfstraße (Kunow) (Ortsdurchfahrt)	4	8	4				x		x			x
Kunower Dorfstraße (Kunow)		8	4				x		x			x

Spalte 1 Straßenbezeichnung	Spalte 2 Reini- gungs- klassen	Spalte 3 Häufigkeit der Reinigung			Spalte 4 Reinigungspflichtiger				Spalte 5 Winterwartungspflichtiger			
		4 : alle 4 Wochen 8 : alle 8 Wochen 3 : 3 x pro Jahr			Fahrbahn		Geh- und/oder Radwege		Fahrbahn		Geh- und/oder Radwege	
		Fahr- bahn	Geh- wege	Rad- wege	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Kunower Straße	2	8	4		x			x				x
Kurmarkstraße		8	4			x		x				x
Landgrabenpark	2+4+5+6	8	4	4	x		x		x		x	
Landgrabenstraße		8	4			x		x				x
Landiner Straße (Heinersdorf)	4	4	4			x		x	x			x
Landstraße (Kunow) (Ortsdurchfahrt)	4	4	4			x		x	x			x
Landstraße (Kunow)		8	4			x		x				x
Landwiesenweg (Gatow)		8				x						x
Lange Straße (Heinersdorf)	4	4	4			x		x	x			x
Langer Grund	3+4+5+6	3	4	4	x		x		x		x	
Lauseberg (Blumenhagen)		8				x						x
Lennéstraße (Criewen) (*)							x					x
Lerchenwinkel (Heinersdorf)		8					x					x
Leverkusener Straße	1+4+5+6	4	4	4	x		x		x		x	
Leverkusener Straße (ehem. 2–22)	2+5+6	8	4		x		x				x	
Leverkusener Straße 13–27 und 29–41	2	8	4		x			x				x
Lilienweg (Zützen) (*)												
Lilo-Herrmann-Straße	2	8	4		x			x				x
Lindenallee	1+4+5+6	4	4	4	x		x		x		x	
Lindenallee 1–23		8				x						x
Lindenallee 2–24	2	8	4		x			x				x
Lindenallee 31–49	2	8	4		x			x				x
Lindenallee 40–74	2	8	4		x			x				x
Lindenstraße (Blumenhagen)		8	4				x		x			x
Lindenweg (Zützen) (*)												
Louis-Harlan-Straße		8	4				x		x			x
Louis-Harlan-Straße 10 bis Flinkenberg 37		8	4				x		x			x
Löwenzahnweg		8					x					x
Luisenwinkel		8					x					x
Marie-Curie-Straße	2	8	4		x				x			x
Markgrafenring		8					x					x
Märkische Straße		8	4				x		x			x

Spalte 1 Straßenbezeichnung	Spalte 2 Reini- gungs- klassen	Spalte 3 Häufigkeit der Reinigung			Spalte 4 Reinigungspflichtiger				Spalte 5 Winterwartungspflichtiger			
		4 : alle 4 Wochen 8 : alle 8 Wochen 3 : 3 x pro Jahr			Fahrbahn		Geh- und/oder Radwege		Fahrbahn		Geh- und/oder Radwege	
		Fahr- bahn	Geh- wege	Rad- wege	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Markt	2+5+6	8	4		x		x				x	
Meyenburger Allee		8				x						x
Michail-Lomonossow-Straße	2	8	4		x			x				x
Michail-Lomonossow-Straße 19–22	2	8	4		x			x				x
Mittelweg (Kunow)		8				x						x
Monplaisir (ohne Parkanlage)	2	8			x							
Moritzstraße (Hohenfelde) (*)												
Mühlenweg (Stendell) (*)												
Mürower Weg		8	4			x		x				x
Neue Mühle (Blumenhagen)		8				x						x
Neue Querstraße		8	4			x		x				x
Neue Straße (Vierraden)		8	4			x		x				x
Neuer Friedhof	2	8	4		x			x				x
Neuer Hafen (Gatow)		8				x						x
Neuer Mühlenweg		8				x						x
Nicolaiweg (Kunow)		8				x						x
Niederfelder Weg (Kunow)		8				x						x
Niederlandiner Weg	2	8	4		x			x				x
Oderstraße	2	8	4		x			x				x
Ottenhäuser Straße (Heinersdorf)		8	4			x		x				x
Pappelweg		8	4			x		x				x
Park (Criewen) (*)					Im Rahmen der Grünflächenpflege							
Park Heinrichslust					"							
Park Monplaisir					"							
Parkanlage Aufbauweg					"							
Parkanlage Marie-Curie-Straße					"							
Parkanlage Schloßgarten					"							
Parkanlage Stadtpark					"							
Parkanlage Stengerhain					"							
Passower Chaussee (ab Vierradener Chaussee bis Kreuzung neue B 2)	3+4+5+6	3	4	4	x			x		x		x

Spalte 1 Straßenbezeichnung	Spalte 2 Reini- gungs- klassen	Spalte 3 Häufigkeit der Reinigung			Spalte 4 Reinigungspflichtiger				Spalte 5 Winterwartungspflichtiger			
		4 : alle 4 Wochen 8 : alle 8 Wochen 3 : 3 x pro Jahr			Fahrbahn		Geh- und/oder Radwege		Fahrbahn		Geh- und/oder Radwege	
		Fahr- bahn	Geh- wege	Rad- wege	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Passower Chaussee (ab neue B 2 bis Abfahrt Heinersdorf)	3+4+5+6	3	4	4	x		x		x		x	
Passower Chaussee 1-9		8				x						x
Passower Straße (Heinersdorf)		8	4			x		x				x
Passower Straße (ab Schwedter Straße bis Ottenhäuser Straße – Heinersdorf)	4	4				x			x			x
Paul-Meyer-Straße	2	8	4		x			x				x
Paul-Meyer-Straße (Innenhof)		8				x						x
Platz der Befreiung	1+4+5+6	4	4		x		x		x		x	
Präsidentenstraße		8	4			x		x				x
Quarzweg		8				x						x
Regattastraße	2	8	4		x			x				x
Reiterallee		8	4			x		x				x
Reusenstraße		8				x						x
Revierförsterei (Criewen) (*)		8	4			x		x				x
Ringstraße		8	4			x		x				x
Robert-Koch-Straße	2	8	4		x			x				x
Robert-Koch-Str. 23-26	2	8	4		x			x				x
Rohtabakweg		8	4			x		x				x
Rosa-Luxemburg-Straße (ab Werner-Seelenbinder-Straße bis Bertha-von-Suttner-Straße)	1+4+5+6	4	4	4	x		x		x		x	
Rosa-Luxemburg-Straße 1-5		8	4			x		x				x
Rosa-Luxemburg-Straße (ab Bertha-von-Suttner-Straße bis Leverkusener-Straße)	2+4+5+6	8	4	4	x		x		x		x	
Rosa-Luxemburg-Straße 53-57 / 52a-52b		8	4			x		x				x
Rosenweg (Zützen) (*)		8				x						x
Rotdornweg		8				x						x
Rudolf-Breitscheid-Straße	2	8	4		x			x				x
Salzstraße		8				x						x
Sandberg (Kunow)		8				x						x
Sandblattweg		8				x						x
Sanderstraße		8	4			x		x				x

Spalte 1 Straßenbezeichnung	Spalte 2 Reini- gungs- klassen	Spalte 3 Häufigkeit der Reinigung			Spalte 4 Reinigungspflichtiger				Spalte 5 Winterwartungspflichtiger			
		4 : alle 4 Wochen 8 : alle 8 Wochen 3 : 3 x pro Jahr			Fahrbahn		Geh- und/oder Radwege		Fahrbahn		Geh- und/oder Radwege	
		Fahr- bahn	Geh- wege	Rad- wege	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Schachtelhalmweg		8				x						x
Schäferweg (Criewen) (*)												
Schilfweg		8				x						x
Schillerring	2	8	4		x			x				x
Schillerring (Verbindungsstraße zur Straße am Waldrand)	2	8	4		x			x				x
Schlafsteig (Blumenhagen)		8				x						x
Schloßstraße (Vierraden)		8	4			x		x				x
Schmiedenweg (Blumenhagen)		8				x						x
Schöpfwerk		8				x						x
Schulgang (Blumenhagen)		8				x						x
Schulgartenstraße		8	4			x		x				x
Schulweg		8	4			x		x				x
Schwarzer Weg		8				x						x
Schwedenweg (Vierraden)	4	8	4			x		x	x			x
Schwedter Landstraße (ab B166 bis Ortseingang – Heinersdorf)	3+4	3			x				x			
Schwedter Landstraße (ab Ortseingang bis Lange Straße – Heinersdorf)	4	4	4	4		x		x	x			x
Schwedter Lindenweg		8				x						x
Schwedter Straße (Vierraden)	4	8	4			x		x				x
Seydlitzweg		8	4			x		x				x
Siedlung (Vierraden)		8	4			x		x				x
Siedlungsweg (Vierraden)		8	4			x		x				x
Speicherweg (Kunow)		8				x						x
Stadtpark 4–6	2	8	4		x			x				x
Stadtpark 1–3		8				x						x
Steinstraße	2+4+5+6	8	4		x		x		x		x	
Stendeller Ring (Stendell) (*)												
Storchschnabelweg		8				x						x
Straße am Waldrand	2+4+5+6	8	4	4	x		x		x		x	
Straße der Jugend	2	8	4		x			x				x
Straße der Jugend (ab Elsbruchstraße bis Höhe Gartzter Straße)		8				x						x

Spalte 1 Straßenbezeichnung	Spalte 2 Reini- gungs- klassen	Spalte 3 Häufigkeit der Reinigung			Spalte 4 Reinigungspflichtiger				Spalte 5 Winterwartungspflichtiger			
		4 : alle 4 Wochen 8 : alle 8 Wochen 3 : 3 x pro Jahr			Fahrbahn		Geh- und/oder Radwege		Fahrbahn		Geh- und/oder Radwege	
		Fahr- bahn	Geh- wege	Rad- wege	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Tabakblütenweg		8				x						x
Talstraße		8	4			x		x				x
Tantower Straße		8	4			x		x				x
Teerofenbrücke (Hohenfelde) (*)												
Templiner Straße		8	4			x		x				x
Theodor-Fontane-Straße	2	8	4		x			x				x
Thomas-Mann-Straße	2	8	4		x			x				x
Thomas-Müntzer-Ring		8				x						x
Tonweg		8				x						x
Torfbruch		8				x						x
Trockensteg		8				x						x
Tulpenweg (Zützen) (*)												
Uckermärkische Straße	2	8	4		x			x				x
Vierradener Chaussee	3+4+5	3	4	4	x		x		x			
Vierradener Platz	1+4	4	4		x			x		x		x
Vierradener Straße	1+4	4	4		x			x		x		x
Vogelsangsrüh (Kunow) (einschl. Wendeschleife)	4	8				x				x		x
Vorwerk (Criewen) (*)												
Waldstraße		8				x						x
Wartiner Straße	2	8	4		x			x				x
Wasserplatz	2+4+5+6	8	4		x		x		x		x	
Weidenweg (Zützen) (*)												
Welsegrund (Vierraden)		8	4			x		x				x
Welsestrand (Vierraden)		8	4			x		x				x
Welsestraße (Vierraden)		8	4			x		x				x
Wendenstraße		8	4			x		x				x
Werner-Seelenbinder-Straße	2+4+5+6	8	4	4	x		x		x		x	
Wiesenweg (Criewen) (*)												
Wildbahn (Blumenhagen)		8				x						x
Winkelgasse (Stendell) (*)												
Wirtschaftshof (Stendell) (*)												

Spalte 1 Straßenbezeichnung	Spalte 2 Reini- gungs- klassen	Spalte 3			Spalte 4				Spalte 5			
		Häufigkeit der Reinigung			Reinigungspflichtiger				Winterwartungspflichtiger			
		4 : alle 4 Wochen 8 : alle 8 Wochen 3 : 3 x pro Jahr			Fahrbahn		Geh- und/oder Radwege		Fahrbahn		Geh- und/oder Radwege	
		Fahr- bahn	Geh- wege	Rad- wege	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Woltersdorfer Straße (Kunow) Ortsdurchfahrt	4	4	4			x		x	x			x
Zichower Weg		8	4			x		x				x
Zu den Müllerbergen (Blumenhagen)	4	4	4			x		x	x			x
Zu den Schloßwiesen		8				x						x
Zum Storchenhof (Hohenfelde) (*)												
Zum Teerofen (Gatow)		8	4			x		x				x
Zum Teerofen (Gatow) (ab Kleiner Gartenweg bis Wendeschleife)	4	8	4			x		x	x			x
Zum Wasserturm		8	4			x		x				x
Zum Wiesenblick (Stendell) (*)												
Zur Feuerwehr (Crewen) (*)												
Zur Gärtnerei		8				x						x
Zur Querfahrt		8				x						x
Zützener Dorfstraße (Zützen) (*)												
Zützener Winkel (Zützen) (*)												